

Infoblatt der  
Fachschule für Sozialwesen - Fachrichtung Sozialpädagogik  
über die  
vollschulische und praxisintegrierte vergütete  
Ausbildungsform

Stand 09/2025

Anmeldeschluss: 15. Februar

## **Ziel der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist die Befähigung zu erlangen, in sozialpädagogischen Bereichen als Erzieherin/ Erzieher selbstständig und verantwortlich tätig zu sein. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik wird die Fachhochschulreife im Rahmen der vollschulischen Ausbildung anerkannt, sofern am Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife teilgenommen und die entsprechende Zusatzprüfung bestanden wurde.

Der Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet und beinhaltet einen allgemeinen Hochschulzugang (entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes der Europäischen Union).

## **• Grundstruktur der vollschulischen Ausbildung**

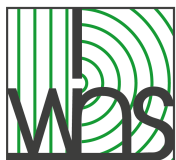
Die dreijährige Ausbildung erfolgt in Vollzeitform und gliedert sich wie folgt:

### ***Erster und Zweiter Ausbildungsabschnitt***

Diese beinhalten eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung an der Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik. Die fachtheoretische Ausbildung wird mit einer theoretischen Prüfung beendet.

### ***Dritter Ausbildungsabschnitt***

Während des dritten Ausbildungsjahres wird ein einjähriges Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung absolviert, in der Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene (< 27 Jahre) sozialpädagogisch betreut werden. Dieser Abschnitt endet mit der Prüfung zur Staatlichen Anerkennung.



- **Grundstruktur der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung (PivA)**

Die Ausbildung dauert drei Jahre und gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte. Die Zeiten der fachpraktischen Ausbildung des dritten Ausbildungsabschnitts der vollzeitschulischen Ausbildung (Berufspraktikum) sind in die drei Ausbildungsabschnitte integriert.

Die fachpraktische Ausbildung wird in mindestens zwei Einrichtungen, die sich hinsichtlich der Klientel und des Konzeptes unterscheiden müssen, abgeleistet. **Der Wechsel der Einrichtung erfolgt am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes im Rahmen eines sechswöchigen Blockpraktikums (Zielgruppenwechsel).**

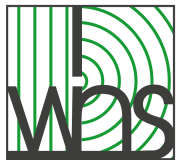
Die Stunden in der Fachschule und in der Fachpraxis verteilen sich wie folgt:

|                                               | <b>Lernort<br/>Schule/Woche</b> | <b>Stunden</b>   | <b>Stunden<br/>gesamt</b> | <b>Lernort<br/>Praxis/Woche</b> | <b>Stunden Praxis</b>                                               |
|-----------------------------------------------|---------------------------------|------------------|---------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <b>Erster<br/>Ausbildungs-<br/>abschnitt</b>  | Drei Tage                       | 3 x 8<br>Stunden | 960                       | Zwei Tage                       | Nach vollem<br>Arbeitsvertrag 15h<br>in Schulzeit,<br>39h in Ferien |
| <b>Zweiter<br/>Ausbildungs-<br/>abschnitt</b> | Drei Tage                       | 3 x 8<br>Stunden | 960                       | Zwei Tage                       | Nach vollem<br>Arbeitsvertrag 15h<br>in Schulzeit, 39h<br>in Ferien |
| <b>Dritter<br/>Ausbildungs-<br/>abschnitt</b> | Zwei Tage                       | 2 x 8<br>Stunden | 640                       | Drei Tage                       | Nach vollem<br>Arbeitsvertrag 23h<br>in Schulzeit, 39h<br>in Ferien |

Nach dem ersten Ausbildungsabschnitt muss die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt erfolgen. Dies geschieht gemäß der jeweils gültigen Verordnung über die Prüfungen.

Ebenso wird nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt die Versetzung in den dritten Ausbildungsabschnitt vorgenommen, dies erfolgt gemäß der gültigen Verordnung.

Im dritten Ausbildungsabschnitt absolvieren die Studierenden am Ende des Schuljahres die theoretische Abschlussprüfung sowie die Prüfung zur Staatlichen Anerkennung.



### **Verteilung des Unterrichts über die Ausbildungsabschnitte und Gestaltung der Zusammenarbeit mit der Praxis**

Der prüfungsrelevante Unterricht in den Aufgabenfeldern 1 bis 4 wird aus diesem Zusammenhang heraus über drei Jahre unterrichtet. Die übrigen Aufgabenfelder und Fächer laufen nach dem zweiten Jahr aus, die Noten werden hier in das Abschlusszeugnis übernommen. Ein Zusatzkurs Mathematik wird nicht angeboten. Die originären Aufgaben des Berufspraktikums (BP) sind durch den 2. und 3. Ausbildungsabschnitt hindurch von den Studierenden zu bearbeiten.

Für die unterrichtenden Lehrkräfte bedeutet das, dass sie im Fach Mentoring bzw. im Begleitunterricht über drei Jahre in der Klasse eingesetzt sind. Sie übernehmen auch für die Dauer der Ausbildung die Betreuung in der berufspraktischen Ausbildung vor Ort.

Die Betreuung in der Praxis sollte in allen drei Ausbildungsabschnitten pro Schuljahr zwei Besuche beinhalten.

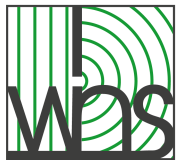
Es findet je Schulhalbjahr ein verpflichtendes Treffen mit den Praxisanleitenden Personen in der Schule an Unterrichtstagen statt.

### **Aufnahmevoraussetzungen**

Die Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik ist an folgende Voraussetzungen geknüpft und muss durch die jeweiligen Unterlagen nachgewiesen werden (Mittlere Reife bzw. Allgemeine Hochschulreife/Fachhochschulreife getrennt aufgeführt):

#### **Bei mittlerer Reife:**

- tabellarischer **Lebenslauf**
- aktuelles, loses **Lichtbild**
- Zeugnis des mittleren Abschlusses (**Realschulabschluss**) als beglaubigte Kopie
- **Eine der drei nachfolgenden Optionen:**
  - Prüfungszeugnis als Staatlich geprüfte/r **Sozialassistent/in** als beglaubigte Kopie (bei noch ausstehender Abschlussprüfung: Versetzungszeugnis in das letzte Ausbildungsjahr als beglaubigte Kopie) **bzw.** Nachweis des Abschlusses einer einschlägig anerkannten sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen **Berufsausbildung** (in der Regel 2 Jahre), aufbauend auf dem mittleren Abschluss, als beglaubigte Kopie **oder**
  - Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens auf DQR Niveau 4 sowie Nachweis von mindestens 3 Monaten sozialpädagogischer Berufserfahrung in Vollzeit **oder**
  - Nachweis sozialpädagogischer Berufstätigkeit (mind. 36 Monate in Vollzeit)



### Bei Allgemeiner Hochschulreife und Fachhochschulreife:

- tabellarischer **Lebenslauf**
- aktuelles, loses **Lichtbild**
- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife als beglaubigte Kopie
- Nachweis sozialpädagogischer Berufstätigkeit (mind. 3 Monate in Vollzeit)

#### Weiterhin ist zu beachten:

- Ist der allgemeinbildende Schulabschluss nicht im deutschsprachigen Raum oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben worden, müssen die bewerbenden Personen **deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch ein gängiges Zertifikat nachweisen.
- Es können von den 36 Monaten Vollzeitbeschäftigung (bei möglicher Zulassung mit mittlerem Abschluss) maximal 24 Monate mit Nachweis wie folgt angerechnet werden:
  - Erzieherische oder pflegerische Tätigkeiten innerhalb der Familie (bis zu 12 Monaten)
  - Die Ableistung eines sozialen Jahres
  - Auslandsaufenthalte als Au-Pair (bis zu 12 Monaten)
  - Ehrenamtliche Tätigkeiten (bis zu 12 Monaten; Nachweis von 40 Stunden werden jeweils als ein Monat gewertet)
- In der PivA kommt das Ausbildungsverhältnis in jedem Fall erst dann zustande, wenn ein rechtsgültiger Arbeitsvertrag mit einem Träger, der Kooperationspartner der WHS ist, vorliegt.

Annette Jahn  
Studiendirektorin